

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 353/12 B

L 14 R 883/11 (Bayerisches LSG)
S 6 R 1404/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.6.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§160 Abs 2 Nr 1 SGG), auf Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und auf Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.10.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 a Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
)
"ob die Zeiten eines ununterbrochenen stationären Krankenhausaufenthaltes der Kindesmutter von hier mehr als 4,5 Monaten, während dem die häusliche Gemeinschaft und der gemeinsame Haushalt zwischen Kindesvater mit dem Kind und der Kindesmutter tatsächlich objektiv aufgehoben war und während dem die Kindesmutter objektiv keine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf bzw. konkrete Erziehungsmöglichkeit für das Kind hatte, als Zeiten der überwiegenden Erziehung durch den Kindesvater für das Kind zu berücksichtigen sind oder nicht, d.h. ob es sich dabei hinsichtlich der gemeinsamen Erziehung um eine typische Unterbrechung vorübergehender Natur handelt oder nicht".

7



Es kann offenbleiben, ob damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert ist. Die Beschwerdebe-
gründung zeigt jedenfalls nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus
dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin
noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 8 Es reicht nicht aus, in der Beschwerdebegründung lediglich zu behaupten, dass weder in
Rechtsprechung noch Literatur bisher beantwortet sei, was eine "typische Unterbrechung
vorübergehender Natur" sei. Wenn der Kläger selbst darauf hinweist, dass § 56 Abs 2 S 4
SGB VI die Möglichkeit einer monatsweisen Zuordnung auf einen Teil der Erziehungszeit kenne
und sich hierfür auf Rechtsprechung des BSG bezieht (*Hinweis auf BSG vom 25.2.1992 - 4 RA
34/91 - Juris RdNr 18 = BSGE 70, 138, 141 = SozR 3-6180 Art 13 Nr 2 S 9*), so hätte er
darlegen müssen, aus welchen Gründen sich hieraus dennoch keine Antwort auf die
aufgeworfene Frage ergibt. Denn wenn er sich für das favorisierte Ergebnis auf das Gesetz bzw
auf Rechtsprechung des BSG berufen kann, ist die entsprechende Rechtsfrage nicht mehr
klärungsbedürftig.
- 9 b Ferner hält der Kläger als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
)
"ob aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen der ehemaligen DDR und der
ehemaligen Bundesrepublik Deutschland vor 1991 hinsichtlich einer umfassenden Er-
werbstätigkeit der Frauen in der ehemaligen DDR (das LSG geht selbst wohl von einer
Frauenerwerbsquote von über 90% aus) im Hinblick auf Rentenversicherungszeiten und
den Erwerb von Rentenansprüchen eine 'eigenständige soziale Sicherung der Kindes-
mütter' aus der ehemaligen DDR die Zuordnung der Erziehungs- und Berücksichti-
gungszeiten nach dem Regelungsmodell des § 56 Abs. 2 Sätze 8, 9 SGB VI an die Kin-
desmütter rechtfertigt oder nicht".
- 10 Hierzu trägt der Kläger vor, dass das LSG unter Bezugnahme auf bisherige Rechtsprechung
des BSG eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Kindesvätern der in der ehemaligen
DDR vor 1991 geborenen Kinder verneint habe. Bislang liege aber hierzu lediglich Rechtspre-
chung des BSG zu Sachverhalten aus der ehemaligen Bundesrepublik vor (*Hinweis auf BSG
vom 17.4.2008 - B 13 R 131/07 R - SozR 4-2600 § 56 Nr 5 RdNr 17 ff*). Hingegen habe das
BSG im Urteil vom 25.2.1992 (*4 RA 34/91 - BSGE 70, 138 = SozR 3-6180 Art 13 Nr 2*) lediglich
verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der aufgeworfenen Frage geäußert, ohne hierüber
zu entscheiden.
- 11 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit diesem Vortrag die Klärungsbedürftigkeit der
aufgeworfenen Frage hinreichend dargelegt hat. Es fehlt jedenfalls an ausreichender Darlegung
zur Klärungsfähigkeit der Frage. Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in
einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist
(vgl *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2*).



- 12 Der Kläger trägt jedoch keinen Sachverhalt vor, der eine Entscheidung über die gestellte Rechtsfrage erfordert. Denn aus seinem Vortrag ergibt sich weder, worin genau die nach seiner Meinung für DDR-Verhältnisse nicht gerechtfertigte "Bevorzugung von Kindesmüttern gegenüber den Kindesvätern in der Rentenversicherung" (*S 8 der Beschwerdebegründung*) nach dem "Regelungsmodell des § 56 Abs. 2 Sätze 8, 9 SGB VI" (*S 4 der Beschwerdebegründung*) liegt, noch dass diese sich in seinem Fall auswirkt.
- 13 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz nicht hinreichend aufgezeigt.
- 14 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 15 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Der Kläger trägt vor, das BSG habe im Urteil vom 17.4.2008 (*B 13 R 131/07 R - SozR 4-2600 § 56 Nr 5 RdNr 15*) den abstrakten Rechtssatz aufgestellt:
" ... erheblich sei ... wer sich in zeitlich größerem Umfang dem Kind widme ... wonach die Erziehungsbeiträge nach objektiven Maßstäben gegenüberzustellen sind, nicht jedoch ein 'Wert' der Erziehungsarbeit festzustellen ist."
- 17



Demgegenüber beruhe die Entscheidung des LSG auf dem abstrakten Rechtssatz,

"dass auch bei einer (aufgrund eines mehr als 4,5 Monate dauernden Krank<en>haus-aufenthaltes der Kindesmutter zeitlich befristeten) tatsächlich fehlenden Einwirkungsmöglichkeit bzw. tatsächlich fehlenden konkreten Erziehungsmöglichkeit der Kindesmutter ein Anteil der Kindesmutter an der Kindererziehung gegeben ist und in diesem Zeitraum keine überwiegende Erziehung durch den Kindsvater vorliegt (Seiten 8, 9 des Urteils)."

- 18 Dieser Darstellung widerspricht der Kläger jedoch sogleich selbst, wenn er (*S 6 der Beschwerdebeurteilung*) ausführt, das LSG habe einen "Anteil(..) der Kindesmutter an der Kindererziehung während des 4,5 Monate dauernden Krankenhausaufenthaltes" angenommen. Damit rügt er auch hier (*s bereits oben zu 1b*) nichts anderes als die Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils, die als solche keinen Revisionszulassungsgrund darstellt.
- 19 3. Auch die Verfahrensrüge greift nicht durch.
- 20 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 21 Der Kläger rügt die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr, BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Andererseits liegt keine unzulässige



Überraschungsentscheidung vor, wenn die Problematik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des streitigen Verfahrens war (vgl zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 12.7.2006 - BVerfGK 8, 376), zB bereits durch die angefochtenen Entscheidungen (Bescheide, BSG Urteile) in das Verfahren eingeführt wurde (vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008 aaO, RdNr 9).

- 22 Der Kläger stützt seine Rüge auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Berufungsurteils (S 11), wonach es davon ausgehe, "dass es in der ehemaligen DDR ebenfalls faktische Nachteile für Mütter gegeben hat, die vom bundesdeutschen Gesetzgeber zulässigerweise durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden dürfen. Beispielhaft sei hier nur ein Statement von Fr. Prof. Dr. Dagmar Schi<m>panski anlässlich der 7. Frauenpolitischen Fachtagung ... erwähnt." Diese vom LSG angeführten "faktischen Nachteile für Mütter" und das zur Begründung angeführte angebliche "Statement" seien zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Verfahrens gewesen. Hätte das LSG hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, hätte er unter Beweisantritt vorgetragen, dass die Kindesmütter in der ehemaligen DDR aufgrund einer Erwerbsquote von über 90 % - anders als in der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland - in der Lage gewesen seien, Ansprüche für die Rentenversicherung während der Kindererziehung bzw Kinderbetreuung aufzubauen.
- 23 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den "faktisch(en) Nachteile(n) für Mütter" in der DDR oder bei dem "Statement" um einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt gehandelt hat, mit dem ein gewissenhafter Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte. Denn der Kläger hat nicht hinreichend aufgezeigt, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann. Er hat in keiner Weise substantiiert dargetan, dass es im vorliegenden Rechtsstreit auf die oben zitierten Ausführungen des LSG tragend ankommen könnte, dies nicht zuletzt weil er die maßgeblichen Tatsachenfeststellungen des LSG versäumt hat wiederzugeben (vgl schon oben bei 1b). Aus diesem Grund vermag der Senat nicht zu überprüfen, ob die vom Kläger zitierte Passage des angefochtenen Berufungsurteils im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entscheidungserheblich sein könnte.
- 24 Soweit der Kläger rügt, dass er unter Beweisantritt zu den vom LSG angenommenen Nachteilen der Mütter weiter vorgetragen hätte, hat der Kläger auch keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) ordnungsgemäß bezeichnet. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat nicht behauptet, einen Beweis Antrag gestellt zu haben.



- 25 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 26 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 28 Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen kommt nicht in Betracht, weil diese sich am Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht beteiligt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)